

Rückforderungsansprüche von Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe?

Von Roland Rosenow, March

Seit dem 01.01.2020 müssen Menschen mit Behinderungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen und in Wohnformen leben, die bis Ende 2019 gesetzlich wie Pflegeheime als stationäre Einrichtungen behandelt wurden, für ihre Lebenshaltungskosten selbst aufkommen. In der Regel nehmen sie deshalb Leistungen der wirtschaftlichen Grundsicherung für Menschen im Rentenalter oder mit einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung nach dem 4. Kap. des SGB XII in Anspruch. Die Träger der Einrichtungen – in der sozialrechtlichen Nomenklatur: Leistungserbringer – haben zum 01.01.2020 die WBVG-Verträge umgestellt und das Entgelt in (mindestens) drei Teilentgelte aufgeteilt, die der sog. Fachleistung der Eingliederungshilfe (1), den Kosten der Unterkunft (2) und Kosten für Nahrungsmittel und Hygieneartikel (3) zugeordnet sind. Dieser Aufsatz zeigt, dass die dritte Position in der überwiegenden Zahl der Fälle wahrscheinlich um 50 bis 130 Euro monatlich zu hoch angesetzt wurde. Wegen der zwingenden Vorschrift des § 7 Abs. 2 S. 1 WBVG würde das zu einem bereicherungsrechtlichen Rückzahlungsanspruch der Verbraucher gegen die Leistungserbringer führen.

A. „Trennung der Leistungen“ durch die Reform der Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabegesetz

Die Eingliederungshilfe ist die wichtigste Teilhabeleistung für Menschen mit erheblichen Behinderungen.¹ Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) vom 23.12.2016² wurde sie aus dem Sozialhilferecht, dessen Teil sie seit dem 01.06.1962 gewesen war, herausgelöst und in ein eigenständiges Leistungsgesetz³ überführt, das zum 01.01.2020 in Kraft trat. Zugleich wurde die rechtliche Unterscheidung zwischen ambulanten und stationären Leistungen aufgegeben. Das änderte aber nichts daran, dass stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe weiterhin eine große Rolle spielen. Im Jahr 2019 erhielten etwa eine Million Menschen Leistungen der Eingliederungshilfe, rund 561.000 von ihnen in stationären Einrichtungen.⁴

Die stationären Leistungen der sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe umfassten neben den unterschiedlichen Leistungen, die in einer Einrichtung erbracht werden, auch die Lebenshaltungskosten der Leistungsberechtigten, die in stationären Einrichtungen leben (§ 27b Abs. 1 SGB XII). Dieser Teil der Leistungen wurde nicht in das neue Recht der Eingliederungshilfe übernommen. Daher umfassen die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem neuen Leistungsgesetz lediglich die sogenannten Fachleistungen, nicht aber Leistungen für den Lebensunterhalt. Wer Leistungen der Eingliederungshilfe in einer Einrichtung, die bislang als stationäre galt, bezieht, muss seine Le-

benshaltungskosten seit dem 01.01.2020 selbst tragen bzw. Grundsicherungsleistungen, in der Regel nach dem 4. Kap. des SGB XII, in Anspruch nehmen. Diese Unterscheidung wird als „Trennung der Leistungen“ bezeichnet.

Sie hat zur Folge, dass die Vergütung, die der Leistungserbringer mit dem für ihn zuständigen Träger der Eingliederungshilfe⁵ im Rahmen der Vergütungsvereinbarung nach § 125 Abs. 2 SGB IX vereinbart, nur noch die Fachleistungen erfasst. Die verbleibenden Kosten der Lebenshaltung stellen die Leistungserbringer seit dem 01.01.2020 den Leistungsberechtigten direkt in Rechnung. Dazu bedürfen sie eines vertraglichen Anspruchs gegen ihre Klientinnen und Klienten.

B. Rechtsverhältnis Leistungserbringer – leistungsberechtigte Person

Das Rechtsverhältnis zwischen Leistungserbringer und den Personen, die ihre Leistungen in Anspruch nehmen, ist ein zivilrechtliches, für das immer dann, wenn die Voraussetzungen des § 1 WBVG erfüllt sind,⁶ die Vorschriften des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG) gelten. Die Vorschriften des WBVG sind durchgängig zwingendes Recht. Wenn in den Verträgen zwischen Leistungserbringer und leistungsberechtigter Person (Unternehmer und Verbraucher) zum Nachteil des Verbrauchers von den Vorschriften des WBVG abgewichen wird, sind diese Verträge insoweit unwirksam (§ 16 WBVG).⁷ Die WBVG-Verträge, die bis zum 31.12.2019 für stationäre Leistungen der Eingliederungshilfe bestanden, bestimmten in aller Regel, dass der Unternehmer dem Verbraucher umfassende Leistungen der Eingliederungshilfe einschließlich Unterkunft und

1 § 2, 99 SGB IX.

2 BGBl. 2016 I, 3234.

3 § 7 Abs. 1 S. 3 SGB IX. Das Leistungsgesetz der Eingliederungshilfe ist der 2. Teil des SGB IX, §§ 90 bis 150 SGB IX.

4 Die Eingliederungshilfe-Statistik des statistischen Bundesamtes weist die Zahl der Personen aus, die im Laufe eines Kalenderjahres Leistungen der Eingliederungshilfe bezogen, und die Zahl der Personen, die zum Stichtag 31.12. Leistungen bezogen. Die Zahl zum Stichtag ist kleiner: rund 497.000 (Zahlen für den Lauf des Jahres 2019, Zahlen zum Stichtag 31.12.2019).

5 Die Träger der Eingliederungshilfe werden durch Landesrecht bestimmt, § 94 Abs. 1 SGB IX. In einigen Bundesländern sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Eingliederungshilfe, in einigen die Länder. Zum Teil haben die Länder die Zuständigkeit auf eine örtliche und eine überörtliche Ebene aufgeteilt und entsprechend Träger der Eingliederungshilfe auf mehreren Ebenen geschaffen, deren sachliche Zuständigkeit dann landesrechtlich geregelt ist.

6 Und wenn keiner der Fälle des § 2 WBVG vorliegt. Für stationäre Leistungen der Eingliederungshilfe gilt das WBVG. Die Trennung der Leistungen hat daran nichts geändert.

7 Vgl. Bregger, in: jurisPK-BGB, 9. Aufl., § 16 WBVG Rn.12 (Stand: 01.02.2020).

Verpflegung schuldet.⁸ Im Gegenzug schuldeten die Verbraucher eine Vergütung, die derjenigen entsprechen musste, die der Unternehmer im Rahmen der Vergütungsvereinbarung mit dem (für ihn zuständigen) Sozialhilfeträger vereinbart hatte (§ 7 Abs. 2 S. 3 WBVG) und die zumeist in voller Höhe vom Sozialhilfeträger übernommen wurde.

§ 15 WBVG enthält besondere Bestimmungen, die beim Bezug von Sozialleistungen gelten. Danach müssen die WBVG-Verträge mit Verbrauchern, die Leistungen nach dem SGB XII beziehen, den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen entsprechen, die die Unternehmer mit den Sozialhilfeträgern geschlossen haben (§ 15 Abs. 2 WBVG). Rechtsgrundlage für die Vergütungsvereinbarung im Rahmen der Eingliederungshilfe zwischen Unternehmer (Leistungserbringer) und Sozialhilfeträger war bis zum 31.12.2019 § 76 Abs. 2 SGB XII. Danach waren eine Grundpauschale, eine Maßnahmepauschale und ein Investitionsbetrag zu vereinbaren. Die Summe dieser drei Teilbeträge war das nach § 7 Abs. 2 S. 3 WBVG von Gesetzes wegen als angemessen und vereinbart geltende Entgelt für die stationäre Leistung.⁹

C. Notwendigkeit der Änderung der WBVG-Verträge zum 01.01.2020

Zum 01.01.2020 wurde es erforderlich, die WBVG-Verträge zu ändern. Zwischen den Leistungserbringern und den Trägern der Eingliederungshilfe waren Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX¹⁰ zu schließen. Die WBVG-Verträge waren an diese Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen anzupassen. § 15 WBVG wurde mit dem BTHG um Abs. 3 ergänzt. Danach müssen die WBVG-Verträge mit Verbrauchern, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem 2. Teil des SGB IX in Anspruch nehmen, den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach §§ 123 ff. SGB IX entsprechen. Es wurde notwendig, die Kosten der (neuen) Fachleistung zu beziffern und in einer Vergütungsvereinbarung nach § 125 Abs. 3 SGB IX zu vereinbaren. Im Unterschied zur sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe kann die Entsprechung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarung und WBVG-Vertrag, die § 15 Abs. 3 WBVG verlangt, sich seit dem 01.01.2020 nur auf die Fachleistungen (also die Leistungen der Eingliederungshilfe) beziehen. Die Zurverfügungstellung einer Unterkunft und die Beschaffung von Nahrungsmitteln und einigen Hygieneartikeln wurde durch die Trennung der Leistungen aus dem sozialleistungsrechtlichen Dreiecksverhältnis herausgenommen. Für sie können keine Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX geschlossen werden. Damit werden diese Positionen von der Vorgabe des § 15 Abs. 3 WBVG nicht erfasst.¹¹

Beide Seiten des WBVG-Vertrages hatten gegen die jeweils andere einen Anspruch auf Zustimmung zu der erforderlichen Vertragsänderung, denn der Wegfall der bisherigen Rechtsgrundlage der Leistungen im SGB XII war eine Störung der Geschäftsgrundlage, die einen wechselseitigen Anspruch auf Vertragsanpassung auslöste (§ 313 BGB).

Die Trennung der Leistungen erforderte es, die WBVG-Verträge so zu gestalten, dass ihnen zu entnehmen ist, welche Ver-

gütung die Leistungsberechtigten für die Fachleistung schulden und welche Vergütung für Leistungen anfällt, die der Lebenshaltung zugeordnet werden, also in erster Linie Unterkunft und Verpflegung. Das war nicht nur wegen § 15 Abs. 3 WBVG geboten, sondern auch deshalb, weil diese beiden Positionen in der Regel nicht von derselben Person geschuldet werden. Daher dürfte die Notwendigkeit dieser Änderung der WBVG-Verträge sich auch aus dem für Formularverträge geltenden Transparenzgebot aus § 307 Abs. 1 S. 2 BGB ergeben.¹² Wenn Eingliederungshilfe bewilligt wurde, ist der Träger der Eingliederungshilfe Schuldner der Vergütung für die Fachleistung (§ 123 Abs. 6 SGB IX).¹³ Schuldner der Vergütung für die übrigen Leistungen ist die leistungsberechtigte Person. Die Unterteilung Grundpauschale, Maßnahmepauschale und Investitionsbetrag, die § 76 Abs. 2 SGB XII für das alte Recht vorgab, war für diese Aufteilung nicht geeignet.

Da die allermeisten Leistungsberechtigten Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII beziehen, war darüber hinaus eine Bezifferung des Betrages, der für die Zurverfügungstellung der Unterkunft gefordert wird (Kosten der Unterkunft), erforderlich. Dies ergibt sich aus der Systematik der Leistungen der wirtschaftlichen Grundsicherung nach dem SGB XII (wie auch nach dem SGB II).

D. Grundsicherungsrechtliche Voraussetzungen

Die Leistungen der wirtschaftlichen Grundsicherung nach dem SGB XII errechnen sich nach der Formel: *Bedarf – bereinigtes Einkommen = Anspruch*.

8 Der Umfang der Leistungen, insbesondere des Personaleinsatzes, war i.d.R. äußerst weit gefasst, sodass z.B. eine persönliche Nachtwache im Einzelfall zu den geschuldeten Leistungen gehören konnte, vgl. BSG v. 25.09.2014, Az. B 8 SO 8/13 R, Sozialrecht aktuell 2015, 32 – kein zusätzliches Entgelt für eine zusätzliche, einzelfallbezogene Nachtwache.

9 Ausnahme siehe BGH v. 12.05.2016, Az. III ZR 279/15, NJW-RR 2016, 944 – die Voraussetzungen für eine Entgelterhöhung aus § 9 WBVG gehen § 7 Abs. 2 S. 3 WBVG vor.

10 Bzw. in den Fällen des § 134 SGB IX nach dieser Vorschrift.

11 Übersteigen die Kosten der Unterkunft die Kappungsgrenze nach § 42a Abs. 5 SGB XII, sind auch die übersteigenden Kosten der Unterkunft eine Leistung der Eingliederungshilfe (§ 42a Abs. 6 S. 2 SGB XII) und Gegenstand der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung (§ 113 Abs. 5 SGB IX); vgl. Rosenow, Kosten der Unterkunft in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Zu § 42a Abs. 6 Satz 2 SGB XII idF BTHG, 2017, <http://www.reha-recht.de/fachbeitraege/beitrag/artikel/beitrag-d52-2017>.

12 Zu den Auswirkungen von § 307 Abs. 1 S. 2 BGB auf WBVG-Verträge s. BGH v. 12.05.2016, Az. III ZR 279/15, NJW-RR 2016, 944; BGH v. 07.02.2019, Az. III ZR 38/18, NJW-RR 2019, 942.

13 Anders als im Rahmen der Leistungen nach dem SGB XII (BSG v. 28.10.2008, Az. B 8 SO 22/07 R – st. Rspr.; s.a. BGH v. 07.05.2015, Az. III ZR 304/14; BGH v. 18.02.2021, Az. III ZR 175/19; vgl. Jaritz/Eicher, in: jurisPK SGB XII, 2. Aufl., § 75 Rn. 42 ff.) entsteht mit der Leistungserbringung und der Bewilligung der Leistung durch den Träger der Eingliederungshilfe ein originärer öffentlich-rechtlicher Anspruch auf Zahlung des Leistungserbringers gegen den Träger der Eingliederungshilfe, § 123 Abs. 6 SGB IX; vgl. Fuchs/Ritz/Rosenow (Hrsg.), SGB IX. Kommentar zum Recht behinderter Menschen, 2021, § 123 Rn. 110 ff. Welches Schicksal für die Schuld der leistungsberechtigten Person aus § 123 Abs. 6 SGB IX erwächst, ist wohl noch nicht geklärt. Sie dürfte jedenfalls subsidiär weiter bestehen und spätestens dann zum Tragen kommen, wenn Leistungen der Eingliederungshilfe nicht bewilligt sind (vgl. a. § 127 Abs. 1 SGB IX).

Der Bedarf setzt sich aus vier Positionen¹⁴ zusammen, dem Regelsatz, den Kosten der Unterkunft, den Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung und ggf. Mehrbedarfszuschlägen.

Die Bezifferung dieser vier Positionen folgt sehr unterschiedlichen Regeln. Der Regelsatz wird durch den Gesetzgeber pauschal beziffert. Die Kosten der Unterkunft werden dagegen grundsätzlich in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft beziffert.¹⁵ Die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung, für die dasselbe gilt, spielen hier keine Rolle. Mehrbedarfszuschläge werden teils nach individuellem Bedarf,¹⁶ überwiegend aber pauschal¹⁷ beziffert.

Die Aufwendungen für die Unterkunft sind der Betrag, den die leistungsberechtigte Person demjenigen, der ihr ihre Unterkunft zur Verfügung stellt, im Gegenzug schuldet. In aller Regel ist das eine Schuld aus einem zivilrechtlichen Vertrag, zumeist aus einem Mietvertrag.¹⁸ Wird die Unterkunft durch einen WBVG-Vertrag zur Verfügung gestellt, sind die Kosten der Unterkunft der Betrag, der aus dem Wohn- und Betreuungsvertrag für die Unterkunft geschuldet wird.

Dass Leistungen der Eingliederungshilfe auf der Grundlage eines WBVG-Vertrages erbracht werden, ohne dass der Träger der Eingliederungshilfe auch Kosten des Lebensunterhalts, insbesondere für die Kosten der Unterkunft aufkommt, ist an sich nichts Neues. In vielen Fällen stellen Leistungserbringer des sog. Ambulant Betreuten Wohnens (ABW) bereits seit vielen Jahren neben den Leistungen der Eingliederungshilfe auch eine Unterkunft zur Verfügung. In vielen dieser Fälle wird das WBVG gelten (§ 1 Abs. 2 WBVG).¹⁹ An sich hätte die Trennung der Leistungen dazu führen müssen, dass vormals stationäre Leistungen der Eingliederungshilfe nun genauso behandelt werden wie vormals ambulante Leistungen, die dem Geltungsbereich des WBVG unterfallen. Doch der Gesetzgeber hielt im Bereich der Sozialhilfe an einer Unterscheidung zwischen vormals ambulanten und vormals stationären Leistungen fest. Weil zugleich der Begriff der stationären Einrichtung vermieden werden sollte, fand er eine Umschreibung für bislang stationäre Einrichtungen, die sich in § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und S. 3 SGB XII findet. Diese Vorschrift und die mit ihr in Zusammenhang stehenden Regelungen (§ 27a Abs. 4 S. 5 SGB XII, § 8 Nr. 2 lit. b Regelbedarfsermittlungsgesetz – RBEG -, § 42a Abs. 6 S. 2 SGB XII und § 113 Abs. 5 SGB IX) sind durchaus unübersichtlich. Zusammengefasst führen sie zu folgendem Ergebnis:

1. Personen, die in besonderen Wohnformen i.S.v. § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 & S. 3 SGB XII (vormals stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe) leben, erhalten abweichend von der sozialhilferechtlichen Systematik einen Regelsatz nur in Höhe der Regelbedarfsstufe 2 (zur Zeit 401 Euro monatlich) anstatt Stufe 1 (zur Zeit 446 Euro monatlich), § 8 RBEG.
2. Der Anspruch auf Übernahme der Kosten der Unterkunft von Personen, die in Wohnformen i.S.v. § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 & S. 3 SGB XI leben, unterliegt einer Kappungsgrenze. Diese entspricht den „durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes“ (§ 42a Abs. 5 S. 3 SGB XII) und wird unter den tatbestandlichen Voraussetzungen des § 42a Abs. 5 S. 4 SGB XII um 25% erhöht. Die Kappungsgrenze wird von den

Sozialhilfeträgern nach Maßgabe von § 45a SGB XII festgesetzt.

3. Die Kosten der Unterkunft oberhalb der um 25% erhöhten Kappungsgrenze werden vom Träger der Eingliederungshilfe als Leistung der Eingliederungshilfe nach § 113 Abs. 5 SGB IX übernommen. Wird die Erhöhung der Kappungsgrenze nicht ausgelöst, besteht kein Anspruch auf Leistungen, mit denen die Kosten der Unterkunft oberhalb der nicht erhöhten Kappungsgrenze finanziert werden könnten – weder im Sozialhilferecht noch im Recht der Eingliederungshilfe.

Die pauschale Kürzung des Regelsatzes wird dadurch kompensiert, dass eine Reihe von Positionen, die Empfänger von Grundsicherungsleistungen normalerweise aus dem Regelsatz bezahlen müssen, durch diese Konstruktion in die Kosten der Unterkunft verlagert wird, sodass den Leistungsberechtigten kein Nachteil entsteht. Das setzt voraus, dass die Leistungserbringer die Positionen, die sich aus § 42a Abs. 5 S. 4 SGB XII ergeben, in den WBVG-Verträgen als Kosten der Unterkunft ausweisen. Im Einzelnen sind das: Zuschläge für Möblierung, Haushaltsstrom, Instandhaltung des Wohnraums, die Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten, Gebühren für Telekommunikation und Gebühren für den Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet.²⁰

E. Vorgaben des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes

Die Trennung der Leistungen machte es erforderlich, die Leistungen, die der Unternehmer aus dem WBVG-Vertrag schuldet, und die jeweils korrespondierende Zahlungsschuld der leistungsberechtigten Person zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts der Eingliederungshilfe in drei Positionen aufzuteilen, nämlich:

1. Fachleistung
2. Unterkunft
3. Verpflegung und einige Hygieneartikel wie z.B. Toilettenpapier

Diese Aufteilung konnte nicht beliebig erfolgen, denn wegen § 7 Abs. 2 S. 1 WBVG schuldet der Verbraucher das Entgelt nur, „soweit dieses insgesamt und nach seinen Bestandteilen im Verhältnis zu den Leistungen angemessen ist“. „Der Unternehmer kann daher nicht im Wege einer Mischkalkulation einzelne Leistungen unangemessen billig anbieten und andere Leistungen da-

14 Die Leistungen für Bildung und Teilhabe, § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII, sind hier außer Acht gelassen.

15 Grundsätzlich zur Angemessenheitsgrenze: Rosenow, wohnungslos 2012, 56 ff.; SG Mainz v. 12.12.2014, Az. S 3 AS 130/14, NZS 2015, 314.

16 § 30 Abs. 5 SGB XII.

17 § 30 Abs. 1 bis 4 SGB XII.

18 Die Schuld kann auch eine öffentlich-rechtliche sein, z.B. die Nutzungsgebühr für eine Notunterkunft für Wohnungslose.

19 Allerdings ist das den Beteiligten bis heute oft nicht bewusst. In vielen Fällen werden ein Miet- und ein Betreuungsvertrag geschlossen. Oft wird der Mietvertrag mit einer auflösenden Bedingung (deren Wirksamkeit oft zweifelhaft sein dürfte) versehen, nach der er enden soll, wenn der Verbraucher den Betreuungsvertrag kündigt.

20 Die ganze Konstruktion bewirkt eine Begrenzung der Ausgaben des Bundes, der die Kosten der Leistungen nach dem 4. Kap. des SGB XII trägt, § 46a SGB XII; dazu ausführlich s. Rosenow, Besondere Regelungen im SGB XII für sog. besondere Wohnformen und Folgen für WBVG-Verträge, im Erscheinen unter www.reha-recht.de.

gegen unverhältnismäßig verteuern.“²¹ In der Literatur besteht Einigkeit darüber, dass der Begriff der Angemessenheit des Entgelts insgesamt und nach seinen Bestandteilen eine deutliche Verschärfung des Prüfungsmaßstabs gegenüber § 4 Abs. 3 HeimG i.d.F. v. 03.02.1997 bedeutet, die nur verlangte, dass Leistung und Gegenleistung „nicht in einem Missverhältnis stehen“.²²

Nach diesem Maßstab sind Gesamtentgelt und Teilentgelte angemessen, wenn die Leistungen des Unternehmens „in einem objektiv vernünftigen Verhältnis“ zu dem ihnen korrelierenden Entgelt stehen und wenn das Entgelt sowie die Teilentgelte „auch in vergleichbaren Einrichtungen des örtlichen Umkreises der Einrichtung des Unternehmens unter gewöhnlichen Umständen tatsächlich und üblicherweise gezahlt wird“.²³

Diese Maßstäbe werden durch das Pflegesatzurteil des BSG vom 26.09.2019 bekräftigt und insbesondere hinsichtlich der zuzugestehenden Gewinnmarge ergänzt.²⁴ Danach ist zunächst von den Gestehungskosten auszugehen. Ausgehend von §§ 84 ff. SGB XI hält das BSG bereits einen pauschalen Risikozuschlag von 4 % der Gestehungskosten für unangemessen hoch. Zwar ist der Begriff der Angemessenheit aus § 7 Abs. 2 S. 1 WBVG nicht identisch mit dem Begriff der „angemessenen Vergütung“ des Unternehmerrisikos aus § 84 Abs. 2 S. 4 SGB XI. Dennoch ist auch bei der Prüfung des angemessenen Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung, die § 7 Abs. 2 S. 1 WBVG verlangt, von den Gestehungskosten des Unternehmers auszugehen.²⁵ In Bezug auf die Zurverfügungstellung von Nahrungsmitteln und Hygieneartikeln ist die Ermittlung der Gestehungskosten denkbar einfach, denn in aller Regel kaufen die Leistungserbringer diese Güter ein. Die Gestehungskosten sind dann schlicht die Beschaffungskosten. Die Überlegungen aus der Begründung des Pflegesatzurteils des BSG vom 26.09.2019 sind auf den Begriff der Angemessenheit aus § 7 Abs. 2 S. 1 WBVG auch insoweit zu übertragen, als jedenfalls eine Gewinnmarge von 4% der Gestehungskosten nicht als angemessen gelten kann. Der Leistungserbringer wird sich mit einer Marge von ein bis zwei Prozent begnügen müssen.

In Bezug auf den Teilbetrag des Heimentgelts, den die Bewohner stationärer Einrichtungen bzw. besonderer Wohnformen i.d.R. aus dem Regelsatz aufbringen müssen, kommt § 7 Abs. 2 S. 1 WBVG besondere Bedeutung zu. Denn wenn das bisherige Gesamtentgelt so aufgeteilt wird, dass der Betrag für Nahrungsmittel zu hoch, der Betrag für die Fachleistung dagegen zu gering angesetzt wird, führt das im Ergebnis dazu, dass die Leistungsberechtigten aus ihrer Sozialhilfe einen Kostenbeitrag für die Eingliederungshilfe aufbringen. In Bezug auf die Kosten der Unterkunft tritt dieser Effekt in der Regel nicht ein, weil die Leistungsberechtigten Anspruch auf die volle Erstattung dieser Kosten haben, wenn sie Grundsicherungsleistungen beziehen. Daran ändert auch die in § 42a Abs. 5 SGB XII normierte Kapazitätsgrenze für die Kosten der Unterkunft im Rahmen der Sozialhilfe nichts, denn Kosten der Unterkunft, die diese Grenze übersteigen, sind wie oben dargestellt vom Träger der Eingliederungshilfe zu übernehmen.²⁶

Beispiel

Monatliche Vergütung bis zum 31.12.2019

Grundpauschale	900	Euro
Maßnahmepauschale	2.000	Euro
Investitionsbetrag	400	Euro
Summe	3.300	Euro

Gestehungskosten

Einkauf von Nahrungsmitteln und Hygieneartikeln	145	Euro
Kosten für den persönlichen Wohnraum	500	Euro
Kosten für die Erbringung der Leistungen	2.550	Euro
Zwischensumme	3.200	Euro
Ertrag/Risikorücklage	105	Euro

Aufteilung zum 01.01.2020

Variante 1

Fachleistung	2.630	Euro
Kosten der Unterkunft	520	Euro
Nahrungsmittel und Hygieneartikel	150	Euro
Summe	3.300	Euro

Variante 2

Fachleistung	2.530	Euro
Kosten der Unterkunft	520	Euro
Nahrungsmittel und Hygieneartikel	250	Euro
Summe	3.300	Euro

In Variante 2 bezahlt die leistungsberechtigte Person für Nahrungsmittel und Hygieneartikel, die der Leistungserbringer für 145 Euro im Monat einkauft, 250 Euro monatlich. Im Gegenzug bezahlt der Träger der Eingliederungshilfe 100 Euro weniger für die Fachleistung. Für den Leistungserbringer ist das ein Nullsummenspiel. Doch die Verlagerung führt dazu, dass die leistungsberechtigte Person aus ihrer Sozialhilfe einen indirekten Kostenbeitrag in Höhe von 100 Euro entrichtet, der dem Träger der Eingliederungshilfe zugute kommt. Im Folgenden wird gezeigt, dass die Träger der Eingliederungshilfe und die Leistungserbringer sich gemeinsam für die Variante 2 entschieden haben, und welche Rechtsfolgen nach Auffassung des Autors daraus erwachsen.

21 Bregger, in: jurisPK-BGB (Fn. 7), § 7 Rn.12; so auch Bachem/Hacke, WBVG Kommentar, 2015, § 7 Rn. 66.

22 Bachem/Hacke (Fn. 21), § 7 Rn. 67, Hervorhebung im Orig.

23 Bachem/Hacke (Fn. 21), § 7 Rn. 70.

24 BSG v. 26.09.2019, Az. B 3 P 1/18 R, BSGE 129, 116.

25 So bereits zum vormaligen HeimG OLG München v. 25.04.2001, Az. 3 U 2744/98, VuR 2001, 384.

26 § 42a Abs. 6 S. 2 SGB XII i.V.m. § 113 Abs. 5 SGB IX, i.E. siehe Rosenow, Kosten der Unterkunft in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Zu § 42a Abs. 6 Satz 2 SGB XII idF BTHG, 2017, <http://www.reha-recht.de/fachbeitraege/beitrag/artikel/beitrag-d52-2017>.

F. „Übergangsvereinbarungen“ zum 01.01.2020

Das durch das BTHG zum 01.01.2020 neu geschaffene Leistungsgesetz der Eingliederungshilfe verlangt, dass die Träger der Eingliederungshilfe und die Leistungserbringer Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX²⁷ schließen. Doch die Leistungsvereinbarungspartner haben sich nicht an diese Vorgabe gehalten. Stattdessen kam es bundesweit zu sog. „Übergangsvereinbarungen“. Dies soll hier am Beispiel Baden-Württembergs gezeigt werden. Nachdem Rahmenverträge nach § 131 SGB IX bis Ende 2019 nicht zustande gekommen waren, schlossen die Vertragspartner, die an sich Rahmenverträge hätten schließen sollen, stattdessen eine sogenannte „Übergangsvereinbarung“, mit der bezweckt wurde, den bisherigen status quo des Jahres 2019 soweit als möglich beizubehalten.²⁸ Diese Vereinbarung enthält Empfehlungen für die neue Aufteilung der Vergütung der Leistungserbringer, die in den WBVG-Verträgen zu erfolgen hat.

§ 6 Abs. 8 der Übergangsvereinbarung für Baden-Württembergs lautet:

„Die budgetneutrale Umstellung erfolgt nach folgendem Rechenweg:

Gesamtentgelt (Grundpauschale, Maßnahmepauschale, Investitionsbetrag jeweils multipliziert mit 30,42 Tage)

zzgl. Barbetrag + Bekleidungs-pauschale (jeweils Stand 31.12.2019)

abzgl. angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung für Wohnraum nach § 42a SGB XII

abzgl. Regelsatz Regelbedarfsstufe 2

ergibt Monatsbetrag Eingliederungshilfeleistung (inklusive Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Absatz 6 SGB XII im Sinne des § 113 SGB Absatz 5 IX) am 01.01.2020 dividiert durch 30,42 Tage ergibt neuen Tagessatz“

Die Übergangsvereinbarung sieht damit vor, dass die Leistungserbringer davon absehen, die Einkaufskosten der Güter, die sie den Leistungsberechtigten zur Verfügung stellen, zu ermitteln, und stattdessen von dem Betrag ausgehen, der den Leistungsberechtigten nach altem Recht monatlich zur Verfügung stand. Leistungserbringer und Träger der Eingliederungshilfe verständigten sich darauf, den Leistungsberechtigten nur so viel Geld zu lassen, wie ihnen unter der Geltung der sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe zur Verfügung stand. Dieser Betrag setzte sich zusammen aus dem Barbetrag und der Bekleidungs-pauschale gem. § 27b Abs. 2 SGB XII. Der Barbetrag beträgt gem. § 27b Abs. 3 S. 2 Nr. 1 SGB XII mindestens 27 Prozent des Regelsatzes i.H. der Regelbedarfsstufe 1. Das waren im Jahr 2020 432 Euro. Der sozialhilferechtliche Barbetrag betrug damit ab 01.01.2020 116,64 Euro. Zum 01.01.2020 trat § 27b Abs. 4 SGB XII in Kraft. Danach setzen die Sozialhilfeträger die Bekleidungs-pauschale fest. Meist werden Beträge zwischen 20 und 25 Euro festgesetzt.²⁹ Bei einer Bekleidungs-pauschale von 23 Euro monatlich hätten einer leistungsberechtigten Person im Jahr 2020 139,64 Euro monatlich zur Verfügung gestanden, wenn die Vorschriften des SGB XII über die Eingliederungshilfe noch in Kraft gewesen wären.³⁰ In Baden-Württemberg

legte man den Barbetrag aus dem Jahr 2019 zugrunde, der 114,48 Euro betrug. So konnte man noch einmal 2,16 Euro pro Monat mehr von den Leistungsberechtigten verlangen.³¹

Seit dem 01.01.2020 erhalten leistungsberechtigte Personen, die in Einrichtungen leben, die bis zum 31.12.2019 als stationäre galten und nun als Wohnformen nach § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und S. 3 SGB XII bezeichnet werden, zumeist Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kap. des SGB XII. Personen, deren Unterkunft der Definition des § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und S. 3 SGB XII unterfällt, erhalten nach der oben erläuterten besonderen Bestimmung im Regelbedarfsermittlungsgesetz einen Regelsatz i.H. der Regelbedarfsstufe 2.³² Das waren 389 Euro im Jahr 2020 und sind 401 Euro im Jahr 2021. In dem Betrag für 2020 sind kalkulatorisch 135,62 Euro für Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren enthalten.³³

Die Berechnung des Betrages, der nach der „Übergangsvereinbarung“ für Baden-Württemberg von den Leistungsberechtigten zu fordern war, ging von dem Regelsatz i.H.v. 389 Euro aus. Davon wurde die Summe aus Barbetrag (für das Jahr 2019) und Bekleidungs-pauschale abgezogen, im o.g. Beispiel für eine Bekleidungs-pauschale also 137,48 Euro. Der verbleibende Betrag, hier 389 Euro ab: 137,48 Euro = 251,52 Euro, wurde von den Leistungsberechtigten zu gefordert – und zwar ohne Rücksicht auf den Kostenaufwand des Leistungserbringers und die Angemessenheit der Teilentgelts im Verhältnis zur Gegenleistung.

Eine Rechtsgrundlage für die „Übergangsvereinbarungen“ existiert nicht. Die Vertragspartner dieser Vereinbarungen wa-

27 Bzw. in den dort bestimmten Fällen nach § 134 SGB IX.

28 Die Übergangsvereinbarung für Baden-Württemberg ist hier veröffentlicht: <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/umsetzungsstand/2019-06-uebergangsvereinbarung-bthg-baden-wuerttemberg.pdf> (Abfrage 19.07.2021).

29 Beispiele: Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald: 23 Euro, Bezirk Oberfranken: 22 Euro. Soweit dies dem Autor bekannt ist, existiert keine bundesweite Übersicht, die aber von großem Interesse wäre. Denn die Höhe der Bekleidungs-pauschale ist nicht nachvollziehbar. Es ist nicht zu erkennen, dass sie nach Maßgabe der einschlägigen Entscheidung des BVerfG vom 09.02.2010 (Az. 1 BvL 1/09) erfolgen würde. Danach gilt: „Zur Konkretisierung des Anspruchs hat der Gesetzgeber alle existenznotwendigen Aufwendungen folgerichtig in einem transparenten und sachgerechten Verfahren nach dem tatsächlichen Bedarf, also realitätsgerecht, zu bemessen [...]“ (Rn. 139) Die Regelbedarfe errechnen sich nach dem Statistikmodell und setzen sich aus einzelnen Verbrauchspositionen von Haushalten des untersten Einkommensbereiches zusammen. Im Jahr 2020 betrug die Teilposition für Bekleidung und Schuhe in der Regelbedarfsstufe 1 37,86 Euro und in der Regelbedarfsstufe 2 34,09 Euro, vgl. *Schwabe*, Zeitschrift für das Fürsorgewesen (Zff) 2020, 1, 3. Vor diesem Hintergrund spricht einiges dafür, dass die Bekleidungs-pauschalen nach § 27b Abs. 4 SGB XII bundesweit in einem Maß zu niedrig festgesetzt sind, das gegen die Verfassung verstoßen dürfte.

30 Barbetrag 2019 114,48 Euro + Bekleidungs-pauschale 23 Euro = 137,48 Euro.

31 Regelbedarfsstufe 1 im Jahr 2019 = 424 Euro, daraus 27 % = 114,48 Euro.

32 Für 2020 galt § 8 Abs. 1 S. 2 RBEG i.d.F. v. 22.12.2016, der lautete: „Für erwachsene Personen, die nicht in einer Wohnung leben, sondern denen allein oder mit einer weiteren Person ein persönlicher Wohnraum und mit weiteren Personen zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen sind, gilt die Regelbedarfsstufe 2 entsprechend.“

Seit 01.01.2021 gilt § 8 Nr. 2 i.d.F. v. 09.12.2020, die besagt, dass die Regelbedarfsstufe 2 i.H.v. 401 Euro für jede erwachsene Person, gilt, die „b) nicht in einer Wohnung lebt, weil ihr allein oder mit einer weiteren Person ein persönlicher Wohnraum und mit weiteren Personen zusätzliche Räumlichkeiten nach § 42a Absatz 2 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen sind“.

33 *Schwabe*, Zff 2020, 1, 3.

ren nicht befugt, das geltende Recht für einen wie auch immer definierten „Übergangszeitraum“ vorläufig außer Kraft zu setzen. Normative Wirkungen können von diesen „Übergangsvereinbarungen“ daher nicht ausgehen. Bereits die Rahmenverträge nach § 131 SGB IX sind keine Normverträge, die gegen Dritte wirken könnten. Denn für sie existiert kein § 75 Abs. 1 S. 4 SGB XI vergleichbarer Geltungsbefehl.³⁴ Erst recht können die „Übergangsvereinbarungen“ keine normative Wirkung entfalten.³⁵

In anderen Bundesländern sind Träger der Eingliederungshilfe und Leistungserbringer zum Teil weniger offensiv vorgegangen. Zwar scheint das Vorgehen in groben Zügen in allen Bundesländern das gleiche zu sein, soweit das für den Autor ersichtlich ist. Doch die den mehr oder weniger budgetneutralen Umstellungen zugrunde liegenden Rechenoperationen wurden nicht in allen Bundesländern öffentlich gemacht.

In Nordrhein-Westfalen etwa hat man sich im Rahmenvertrag auf „Umstellungsregelungen“ verständigt, die sich in der „Anlage U“ des öffentlich zugänglichen Rahmenvertrages³⁶ finden. Unter „2.1.2 Berechnung und Abzug der Kosten des Lebensunterhalts i. e. S. aus dem bisherigen Leistungsentgelt“ wird ausgeführt:

„Für diese, im derzeitigen stationären Leistungsentgelt enthaltenen Beträge, ist ab 01.01.2020 von der aktuellen monatlichen Vergütung der Einrichtung je Leistungsfall ein pauschaler Abzug LU i. H. von 220 Euro pro Monat zu berücksichtigen. Durch diese pauschale Betrachtung wird sichergestellt, dass der bisher als leistungsgerecht und angemessen vereinbarte Leistungsumfang der Fachleistungen weiterhin finanziert werden kann.“

Das bedeutet: Die Leistungserbringer stellen den Leistungsberechtigten über die Kosten der Unterkunft hinaus 220 Euro monatlich in Rechnung, denn dieser Betrag wird von dem Entgelt, das sie mit dem Träger der Eingliederungshilfe vereinbart haben, in Abzug gebracht. Die Intention wird recht offen formuliert. Der Betrag dient dazu, die Träger der Eingliederungshilfe hinsichtlich ihrer Ausgaben zu entlasten. Die Beachtung von § 7 Abs. 2 S. 1 WBVG wurde offenbar nicht beabsichtigt.³⁷

G. Angemessenheit des Teilentgelts für Nahrungsmittel und Hygieneartikel

Die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe haben die Teilentgelte, die sie seit dem 01.01.2020 fordern, offenbar nicht mit dem Anspruch beziffert, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zur korrelierenden Gegenleistung stehen. Die Übergangsvereinbarungen und die oben dargestellte Praxis legen die Interpretation nahe, dass es vielmehr darum ging, möglichst alles beim Alten zu lassen. Damit vertrat es sich nicht, den Leistungsberechtigten einen höheren Betrag zu ihrer freien Verfügung zuzubilligen. Das auf diese Weise zustande gekommene Teilentgelt für Nahrungsmittel und Hygieneartikel könnte zwar auch zufällig in einem angemessenen Verhältnis zu dem Betrag stehen, der für diese Leistungen gefordert wird. Doch auch das erscheint ausgeschlossen.

Zunächst weicht das Teilentgelt stark von dem Betrag ab, der im Regelsatz kalkulatorisch für Nahrungsmittel, Getränke und

Tabakwaren berücksichtigt wurde. Im Betrag der Regelbedarfsstufe 1 für das Jahr 2020 (432 Euro) ist ein kalkulatorischer Anteil i.H.v. 150,62 Euro für diese Position enthalten.³⁸ Dieser Betrag beruht auf der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) und damit auf den Ausgaben einer unteren Einkommensgruppe für die in der Position 1 (Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren) aufgeführten Waren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Vergleichsgruppe der EVS für die Regelbedarfsstufe 1 Personen sind, die in Einpersonenhaushalten leben. Die Beschaffungskosten für Nahrungsmittel sinken jedoch erheblich, wenn große Mengen für eine große Zahl von Personen eingekauft werden. Die Position 1 aus der EVS ist daher auch dann geeignet, um die Beschaffungskosten für Nahrungsmittel zu schätzen, wenn man den Betrag für zu gering hält.³⁹ Denn der Effekt des Großeinkaufs dürfte die Mängel, die die Bezifferung der Regelbedarfsstufen aufweist, bei weitem überwiegen.

Eine aussagekräftige Vergleichsgröße ergibt aus den Rohlebensmittelkosten der Pflegeheime.⁴⁰ In vielen Heimverträgen finden sich mittlerweile Regelungen für den Fall, dass eine Bewohnerin oder ein Bewohner durch Sondernahrung ernährt wird.⁴¹ In einem Urteil vom 30.04.2013 führt das OLG Köln dazu aus:

„Insofern ist der Ansatz der Beklagten bzw. der Entscheidungsgremien, welche die in den Heimvertrag einbezogenen Vergütungsregelungen beschlossen haben, als Ersparnis bei Bewohnern, die nicht nur vorübergehend ausschließlich über eine Magensonde ernährt werden, lediglich die reinen Lebensmittelkosten zugrunde zu legen, zutreffend. Bei einer gemäß § 287 ZPO möglichen Schätzung erscheint der hierfür als Ersparnis

34 Fuchs/Ritz/Rosenow (Hrsg.) (Fn. 13), § 131 Rn. 24 ff.; im Ergebnis so auch Streichsbier, in: Grube/Wahrendorf/Flint (Hrsg.), Kommentar zum SGB XII – Sozialhilfe mit Eingliederungshilfe und Asylbewerberleistungsgesetz, 7. Aufl. 2020, § 131 Rn. 17 SGB IX; In Bezug auf die Rahmenverträge nach § 79 SGB XII vertreten Eicher/Jaritz (wohl als einzige), dass es sich um Normverträge handle, jurisPK SGB XII, § 79 Rn. 16. Wenn die dort vorgetragene Argumentation entgegen der Auffassung des Autors richtig ist, ließe sie sich wohl auch auf § 131 SGB IX übertragen.

35 Zwar hat das BVerfG in der Entscheidung vom 13.09.2005, Az. 2 BvF 2/03, BVerfGE 114, 196, formuliert, dass die Verwaltung Abschluss eines Verwaltungsvertrages keiner besonderen Ermächtigungsnorm bedürfe. Doch das kann nicht auf Normverträge übertragen werden. Auch die Vertragsfreiheit der Verwaltung erstreckt sich nicht darauf, Verträge zu schließen, die Dritte binden (§ 57 SGB X); grundlegend Hänlein, Rechtsquellen im Sozialversicherungsrecht, 2001, 62 ff.

36 <https://www.lwl-inklusionsamt-soziale-teilhabe.de/de/informationen-fur-fachleute/landesrahmenvertraege/landesrahmenvertrag-131-sgb-ix/> (Abfrage 16.07.2021).

37 Eine ausführlichere Darstellung der Praxis ab 01.01.2020 mit Einzelbeispielen aus unterschiedlichen Bundesländern findet sich hier: Beyerlein, Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in den Bundesländern – Teil I: Die Reform der Eingliederungshilfe und die landesrechtliche Umsetzung; Beitrag A4-2020 unter www.reha-recht.de; 01.04.2020.

38 Schwabe, ZfF 2020, 1, 3.

39 Vgl. Stellungnahme der Diakonie Deutschland zum Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes (BT-Drs. 19/22750 v. 23.09.2020); online unter: https://www.diakonie.de/fileadmin/user_upload/Diakonie/PDFs/Stellungnahmen_PDF/Diakonie_StN_OEffAnhoerung_RBEG_201028.pdf (Abfrage 19.07.2021).

40 Ein Beitrag der ZEIT vom 15.09.2016 unter dem Titel „Pflegeheime: Darum müssen Sie für Pflege so viel zahlen“ beziffert die Ausgaben für die Lebensmittelbeschaffung in Pflegeheimen auf 110 Euro monatlich; online unter: <https://www.zeit.de/wissen/gesundheit/2016-09/pflegeheime-buerokratie-deutsches-pflegesystem>.

41 BGH v. 22.01.2004, Az. III ZR 68/03, NJW 2004, 1104.

berücksichtigte Betrag von gut 4,00 Euro pro Tag, d.h. monatlich etwa 120,00 Euro bis 130,00 Euro für Nahrungsmittel, die ein Heimbewohner (durchschnittlich) bei Frühstück, Mittag- und Abendessen und ggf. Zwischenmahlzeiten verzehrt bzw. ihm angeboten werden, angemessen. Als Anhaltspunkt für die Beurteilung der Angemessenheit kann der Hartz IV-Regelsatz herangezogen werden, bei dessen Bemessung derzeit ein monatlicher Betrag von ca. 135,00 Euro für Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke vorgesehen ist. Im Verhältnis dazu erscheint ein Rohverpflegungsaufwand in einer Größenordnung von ca. 125,00 Euro monatlich angemessen, zumal es vorliegend um die Jahre 2007 und 2008 geht und in der Regel ältere und pflegebedürftige Heimbewohner durchschnittlich eher weniger Nahrungsmittel zu sich nehmen dürften als durchschnittlich jüngere und gesunde Hartz IV-Empfänger.⁴²

Es erscheint kaum denkbar, dass den Leistungserbringern der Eingliederungshilfe für den Einkauf der Rohlebensmittel Kosten entstehen, die um mehr als 20% von dem hier zugrunde gelegten Betrag abweichen. Doch selbst wenn das so wäre, könnte das die Teilentgelte, die für Nahrungsmittel und Hygieneartikel verlangt werden, nicht angemessen machen, denn es kommt (siehe oben) nicht nur auf die Gestehungskosten an, sondern ebenso darauf, dass der geforderte Betrag nicht eklatant und ohne nachvollziehbare Gründe von den Beträgen, die anderen Unternehmer für vergleichbare Leistungen fordern, abweicht.

Ein weiterer Beleg für die Unangemessenheit des Teilentgelts für Nahrungsmittel und Hygieneartikel ergibt aus den Beträgen, die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe an die Bewohnerinnen und Bewohner auszahlen, wenn diese sich (z.B. in einer Außenwohngruppe) selbst versorgen. Dem Autor liegen Schreiben einer großen Einrichtung aus Bayern vor, mit denen der Leistungserbringer einerseits einen Betrag von rund 240 Euro monatlich für Nahrungsmittel und Hygieneartikel fordert, aber andererseits bestätigt, dass er nur einen Betrag von 150 Euro monatlich auszahlt, wenn Bewohnerinnen und Bewohner diese Artikel vollständig selbst einkaufen. Wenn der Leistungserbringer den Betrag auszahlt, den er tatsächlich einspart, wenn Leistungsberechtigte sich selbst versorgen, dann bestätigt das die Unangemessenheit des entsprechenden Teilentgelts im Verhältnis zur Gegenleistung.

H. Einbeziehung weiterer Position aus dem Regelbedarf?

Die von den Leistungserbringern geforderten Teilentgelte, die die Leistungsberechtigten i.d.R. aus dem Regelsatz aufbringen müssen, können daher nicht als angemessen im Verhältnis zu den im Gegenzug gelieferten Nahrungsmitteln und Hygieneartikeln gelten. Daher liegt es nahe, dass die Leistungserbringer die elf Positionen gem. § 5 RBEG, aus denen der Regelsatz errechnet ist, daraufhin untersuchen, ob sich weitere Leistungen, die sie erbringen, diesen Positionen zuordnen und so als Gegenleistung für das von ihnen geforderte Entgelt apostrophieren lassen. § 7 Abs. 2 S. 1 WBVG verlangt nicht, dass die Angemessenheit des Entgelts im Verhältnis zu Gegenleistung *intendiert* ist, sondern dass das Entgelt *tatsächlich* angemessen ist. Für eine solche Ar-

gumentation kämen die Positionen zu den Abteilungen 4, 5 und 8 der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018, auf die § 5 RBEG Bezug nimmt, in Betracht.

Ein Leistungserbringer, der Positionen aus den Abteilungen 4, 5 und 8 als Gegenleistungen für das neben den Kosten der Unterkunft von den Leistungsberechtigten geforderte Teilentgelt verstanden wissen will, müsste dazu allerdings darlegen können, dass diese Positionen entgegen der oben dargestellten Konzeption von § 42a Abs. 5 SGB XII nicht Teil der Kosten der Unterkunft sind. Denn er kann diese Positionen nicht zweimal einpreisen, wenn das Entgelt angemessen sein soll. Die in § 42a Abs. 5 SGB XII aufgeführten Kosten für Möblierung, Haushaltsstrom, Instandhaltung des Wohnraums, die Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten, Gebühren für Telekommunikation und Gebühren für den Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet sind vollständig in Kosten enthalten, die mit den Abteilungen 4, 5 und 8 abgebildet werden.

Die Abgrenzung von dem Teilentgelt für die Kosten der Unterkunft wird dadurch erschwert, dass auch das Teilentgelt für die Kosten der Unterkunft überwiegend nicht auf einer Kalkulation beruht, die es ermöglichen würde, die Angemessenheit im Verhältnis zur Gegenleistung darzulegen. Vielmehr haben Träger der Eingliederungshilfe und die Vereinigungen der Leistungserbringer sich auf Landesebene auf unterschiedliche pauschale Umrechnungsmodelle verständigt, die auch in Bezug auf diese Teilposition Fragen in Bezug auf § 7 Abs. 2 S. 1 WBVG aufwerfen (auf die hier nicht eingegangen wird). Im Unterschied zu dem Teilentgelt, das die Leistungsberechtigten aus dem Regelsatz aufbringen müssen, ist dieses Problem für sie wirtschaftlich wenig relevant, da die Kosten der Unterkunft bis zur Kappungsgrenze aus § 42a Abs. 5 SGB XII vom Sozialhilfeträger und darüber vom Träger der Eingliederungshilfe getragen werden.

Eine Gestaltung des WBVG-Vertrages, mit der die genannten Positionen nicht im Rahmen der Kosten der Unterkunft berücksichtigt und stattdessen den weiteren Kosten zugeschlagen würden, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz aufbringen müssen, würde wohl zunächst an § 32 SGB I scheitern. Danach sind privatrechtliche Vereinbarungen, die zum Nachteil des Sozialleistungsberechtigten von Vorschriften des Sozialgesetzbuchs abweichen, nichtig. Die hier relevanten Vorschriften des Sozialgesetzbuchs sind:

- a) § 8 Abs. 1 S. 2 RBEG i.d.F. v. 22.12.2016 für das Jahr 2020 und § 8 Nr. 2 lit. b RBEG idF. v. 09.12.2020 für das 2021. Danach gilt für Bewohner/innen von Wohnformen nach § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. S. 3 SGB XII (Umschreibung für stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe) die Regelbedarfsstufe 2.
- b) § 42a Abs. 5 S. 6 SGB XII i.d.F. v. 30.11.2019⁴³ für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 09.06.2021 und § 42a Abs. 5

42 OLG Köln v. 30.04.2013, Az. 15 U 22/12, Rn. 25, BeckRS 2013, 19138, SRa 2014, 113, bestätigt durch BGH v. 06.02.2014, Az. III ZR 187/13, NJW 2014, 1955, SRa 2013, 200.

43 § 42a Abs. 5 SGB XII ist seit dem 01.01.2020 in Kraft. Seit 10.06.2021 gilt bereits die 3. Fassung dieser Vorschrift. Die erste Fassung geht auf das BTHG vom 23.12.2016 zurück (BGBl. 2016 I, 3234). Sie wurde noch vor Inkrafttreten geändert durch das Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften vom 30.11.2019 (BGBl. 2019 I, 1948). In dieser Fassung war § 42a Abs. 5 SGB XII bis zum 09.06.2021 in Kraft. Ihre aktu-

S. 4 SGB XII i.d.F. v. 02.06.2021 ab 10.06.2021. Danach setzt die Erhöhung der Kappungsgrenze für die Kosten der Unterkunft für die o.g. Gruppe voraus, dass Kosten für Möblierung, Haushaltsstrom, Instandhaltung des Wohnraums, die Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten, Gebühren für Telekommunikation und Gebühren für den Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet ganz oder teilweise den Kosten der Unterkunft zugeordnet werden.

c) § 27a Abs. 4 S. 5 SGB XII.⁴⁴ Danach ist der Regelsatz abweichend von § 27a Abs. 4 S. 1 SGB XII nicht zu Lasten der leistungsberechtigten Person anzupassen, wenn die in § 42a Abs. 5 S. 4 SGB XII (aktuelle Fassung) aufgeführten Positionen Teil der Kosten der Unterkunft sind.

Welche dieser Positionen Teil der Kosten der Unterkunft sind, entscheidet sich durch den WBVG-Vertrag, der als Formularvertrag vom Leistungserbringer gestaltet wird. Die Zuordnung der Regelbedarfsstufe ist gesetzlich normiert. Sie wird durch die Erwartung des Gesetzgebers legitimiert, dass die Kosten für Möblierung, Haushaltsstrom, Instandhaltung des Wohnraums, die Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten, Gebühren für Telekommunikation und Gebühren für den Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet zu den Kosten der Unterkunft gehören. Die Sozialgerichtsbarkeit tendiert dazu, § 32 SGBI weit auszulegen.⁴⁵ Danach wäre eine Vertragsgestaltung, die diese Kosten den Leistungsberechtigten aufbürdet – letztlich ja nur mit dem Ziel, den Träger der Eingliederungshilfe durch einen indirekten Kostenbeitrag von den Kosten der Fachleistung zu entlasten – als privatrechtliche Vereinbarung, die zum Nachteil des Sozialleistungsberechtigten von Vorschriften des Sozialgesetzbuchs abweicht, zu verstehen.

Doch auch dann, wenn man diesem weiten Verständnis von § 32 SGBI nicht folgen möchte, kommt man aus den im Folgenden aufgeführten Gründen zu keinem anderen Ergebnis. Zunächst ist in Erinnerung zu rufen, dass die Bezifferung des Regelsatzes nicht im freien Belieben des Gesetzgebers steht. Die Höhe bedürftigkeitsabhängiger existenzsichernder Leistungen ist von Verfassungen wegen durch den parlamentarischen Gesetzgeber in einem plausiblen und transparenten Verfahren zu beziffern und einfachgesetzlich auszugestalten.⁴⁶ Zwar verpflichten die zugrunde liegenden Vorschriften, Art. 1 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1 GG, zunächst den Staat und nicht die Leistungserbringer. Doch die Grundrechte entfalten Ausstrahlungswirkung, die die Auslegung zivilrechtlicher Vorschriften beeinflusst.⁴⁷ Insoweit ist die Rechtsprechung des BVerfG zum Recht existenzsichernder Leistungen zu beachten, wenn der Begriff der Angemessenheit aus § 7 Abs. 2 S. 1 WBVG konkretisiert wird. Darüber hinaus beeinflusst diese Rechtsprechung die Auslegung der §§ 307 ff. BGB. Daher wäre eine Vertragsgestaltung, mit der der Leistungserbringer bewirkt, dass die leistungsberechtigte Person aus der Grundsicherung nach dem SGB XII Aufwendungen zu tragen hat, die der Gesetzgeber nicht vorgesehen hat, ohne dass er selbst einen Vorteil davon hätte, als treuwidrige unangemessene Benachteiligung i.S.v. § 307 Abs. 1 S. 1 BGB zu werten. Das gilt umso mehr, als der Nutznießer dieser Konstruktion der Träger der Eingliederungshilfe und damit ein Hoheitsträger ist, der

durch Art. 1, 20 GG verpflichtet wird. Die Folge wäre, dass der WBVG-Vertrag insoweit unwirksam sein müsste.⁴⁸

I. Rechtsfolgen der Vereinbarung eines überhöhten Entgelts

Die Folgen eines überhöhten Entgelts oder Teilentgelts sind in § 7 Abs. 2 S. 1 WBVG nicht geregelt. Mit dem Schutz des Verbrauchers nicht zu vereinbaren wäre es, den Vertrag als insgesamt nichtig nach § 134 BGB anzusehen.⁴⁹ Nach § 7 Abs. 2 S. 1 WBVG schuldet der Verbraucher das Entgelt, „soweit“ es angemessen ist. Daraus wird zum Teil geschlossen, der Vertrag sei teilnichtig i.S.d. § 134 BGB, soweit das vereinbarte Entgelt das angemessene Entgelt übersteigt.⁵⁰ Diese Folge lässt sich aber bereits unmittelbar aus § 7 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 16 WBVG ableiten.⁵¹

Überzahlungen sind rechtsgrundlos erfolgt. Daraus resultiert ein bereicherungsrechtlicher Anspruch der Verbraucher gegen die Leistungserbringer auf Rückzahlung der rechtgrundlos gezahlten Beträge (§ 812 BGB). Da der Verstoß gegen die zwingenden Vorschriften des WBVG wohl einen Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot einschließt, kann den Leistungserbringer die verschärfte Haftung gem. § 819 BGB treffen. Das rechtsgrundlos erlangte Geld ist dann gem. §§ 291, 288 BGB mit 5% über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Der Unternehmer kann sich nicht gem. § 818 Abs. 3 BGB auf Entreicherung berufen.⁵²

Die Verjährung des Anspruchs beginnt nach § 199 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem die leistungsberechtigte Person von den Umständen, die den Anspruch begründen, Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Die Ver-

elle Fassung erhielt die Vorschrift durch das Teilhabestärkungsgesetz v. 02.06.2021 (BGBl. 2021 I, 1387).

44 Zur Fassung v. 30.11.2019, die vom 01.01. bis zum 31.12.2020 galt, s. Fn. 40 und 41; vom 01.01. bis zum 30.06.2021 galt § 27a SGB XII i.d.F. durch Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze vom 09.12.2020 (BGBl. 2020 I, 2855). Seit 01.07.2021 gilt die Fassung, die die Vorschrift durch das Teilhabestärkungsgesetz v. 02.06.2021 (BGBl. 2021 I, 1387) erfahren hat. § 27a Abs. 4 S. 5 SGB XII blieb dabei unverändert. Da § 42a Abs. 5 S. 6 SGB XII i.d.F. v. 30.11.2019 durch das Teilhabestärkungsgesetz vom 02.06.2021 zu Satz 4 wurde, hätte die Verweisung in § 27a Abs. 4 S. 5 SGB XII geändert werden müssen. Dass das unterblieben ist, ist aber unschwer als redaktionelles Versehen erkennbar.

45 Vgl. LSG Sachsen v. 08.07.2009, Az. L 1 KR 50/06, BeckRS 2010, 68508, Rn. 27 ff.; vgl. auch BSG v. 06.12.2018, Az. B 8 SO 9/18 R, BSGE 127, 92.

46 BVerfG v. 09.02.2010, Az. 1 BvL 1/09, BVerfGE 125, 175; BVerfG v. 18.07.2012, Az. 1 BvL 10/10, BVerfGE 132, 134; BVerfG v. 23.07.2014, Az. 1 BvL 10/12, BVerfGE 137, 34; BVerfG v. 05.11.2019, Az. 1 BvL 7/16, BVerfGE 152, 68.

47 BVerfG v. 24.03.2016, 1 BvR 2012/13, NJW 2016, 3013.

48 Dazu siehe auch *Rosenow*, Besondere Regelungen im SGB XII für sog. besondere Wohnformen und Folgen für WBVG-Verträge, im Erscheinen unter www.reha-recht.de.

49 So aber *Bregger*, in: *jurisPK-BGB* (Fn. 7), § 7 Rn. 13.

50 *Bachem/Hacke* (Fn. 21), § 7 Rn. 74.

51 Auch § 6 Abs. 2 WBVG spricht gegen die Nichtigkeit des WBVG-Vertrages insgesamt. § 6 Abs. 1 WBVG verlangt, dass der Vertrag schriftlich abzuschließen ist. Wird er nicht schriftlich geschlossen (sondern z.B. konkludent oder mündlich), wird er gleichwohl wirksam. Allerdings gelten dann die besonderen Bestimmungen aus § 6 Abs. 2 WBVG. Auch diese Vorschrift folgt dem Ziel des Verbraucherschutzes. Dem Verbraucherschutz ist nicht gedient, wenn der Verbraucher am Ende ohne Vertrag und damit ohne Anspruch auf Unterkunft und weitere Leistungen dasteht.

52 *MünchKommBGB/Schwab*, 8. Aufl. 2020, § 819 BGB Rn. 29 und § 818 BGB Rn. 315 ff.

jährungsfrist beträgt 3 Jahre, § 195 BGB. Die im Jahr 2020 überzahlten Beträge verjähren damit nicht vor dem 31.12.2023. Von Bedeutung könnte insoweit im Einzelfall noch die Verbandsklagen-Richtlinie (EU) 2020/1828 vom 25.11.2020 werden, deren nationale Umsetzung nach Art. 24 spätestens zum 25.06.2023 in Kraft treten muss. Art. 16 der Richtlinie sieht vor, dass anhängige Verbandsklagen die Verjährung der ihnen korrespondierenden Ansprüche der Verbraucher hemmen. Da die Richtlinie noch vor dem frühesten möglichen Beginn der Verjährungsfrist umzusetzen ist, würde eine Verbandsklage, die vor dem 31.12.2023 anhängig gemacht würde, die Verjährung für alle betroffenen Verbraucher hemmen.

Betroffene Verbraucher haben verschiedene Optionen, um die Erstattung überzahlter Beträge zu erlangen und für die Zukunft durchzusetzen, dass sie für Nahrungsmittel und Hygieneartikel nur ein angemessenes Entgelt bezahlen müssen. Sie können die Beträge, die sie überzahlt haben, vom Leistungserbringer verlangen (§ 812 BGB) und ihn notfalls auf Erstattung verklagen.⁵³

Wenn sie das vermeiden möchten, haben sie die Möglichkeit, den überzahlten Betrag aufzurechnen (§ 387 BGB). Wenn der Leistungserbringer damit nicht einverstanden ist, kommt er in die Situation, dass er notfalls klagen muss. Das kann allerdings dazu führen, dass der Unternehmer den WBVG-Vertrag wegen Zahlungsverzugs kündigt (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 WBVG). Die Kündigung ist möglich, wenn über mehrere aufeinander folgende Monate nur ein Teil des Entgelts gezahlt wird und wenn der Rückstand insgesamt das (Gesamt-)Entgelt für zwei Monate erreicht.⁵⁴ Natürlich ist die Kündigung unwirksam, wenn Zahlungsverzug nicht besteht, weil die Forderung, aus der sich der Verzug ergibt, keine Rechtsgrundlage hat. Problematisch aus der Sicht des Verbrauchers ist dabei, dass er nicht in der Lage sein wird, den im Sinne von § 7 WBVG angemessenen Betrag zu ermitteln (dazu noch sogleich).

Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch die negative Feststellungsklage ein geeignetes Mittel sein. Diese Feststellungsklage wäre zwar unzulässig, soweit der streitige Betrag bereits gezahlt wurde. Denn dann könnte ebenso gut Leistungsklage erhoben werden. Doch in Bezug auf künftige Ansprüche und auf Ansprüche für die Vergangenheit, die nicht befriedigt sind, kommt sie in Betracht, solange der Leistungserbringer an der streitigen Forderung festhält.⁵⁵ Die negative Feststellungsklage richtet sich darauf, dass das Gericht feststellt, dass die streitgegenständliche Forderung nicht besteht. Sie kann mit der Aufrechnung gegen berechnete Forderungen des Leistungserbringers verbunden werden, um Kündigung und Räumungsklage vorzubeugen.

Vor dem Hintergrund, dass die hier erörterten Fragen bislang weder in der Rechtswissenschaft ausdiskutiert sind noch ersichtlich Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen waren, liegt es nahe, zur Minimierung des individuellen Risikos an kollektiven Rechtsschutz zu denken. Neben der Heimaufsicht kommen dafür vor allem die Verbraucherzentralen und die anderen nach § 4 UKlaG qualifizierten Einrichtungen in Betracht.⁵⁶ Das WBVG ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 10 UKlaG Verbraucherschutzgesetz. Die nach § 4 UKlaG qualifizierten Einrichtungen sind daher berechnigt, die Leistungserbringer auf Unterlassung und Beseitigung

nach § 2 UKlaG in Anspruch zu nehmen. Der Anspruch auf Unterlassung richtet sich darauf, dass der Unternehmer es künftig unterlässt, rechtswidrige Vertragsklauseln zu verwenden. Der Beseitigungsanspruch dagegen könnte sich darauf richten, dass der Unternehmer die Beträge, die er ohne Rechtsgrund vereinbart hat, an die Leistungsberechtigten erstattet.

Allerdings ist die Reichweite des Beseitigungsanspruch aus § 2 Abs. 1 S. 2 UKlaG noch nicht geklärt. Der Anspruch besteht erst seit dem 24.02.2016.⁵⁷ Er setzt kein Verschulden voraus,⁵⁸ wird aber durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt.⁵⁹ Sein Normzweck liegt darin, „rechtswidrige Zustände andauernder Störung zu beenden, die allein durch einen Unterlassungsanspruch nicht beseitigt werden können“.⁶⁰ Sein Inhalt hängt von der „Natur der andauernden Störung ab“.⁶¹ Liegt diese in einer Überzahlung, kann der Beseitigungsanspruch sich daher auf die Rückzahlung richten. Wenn die Beseitigung der Folgen einer rechtswidrigen Praxis des Unternehmers die Rückzahlung von Geld an Kunden verlangt, kann sie wohl jedenfalls dann auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 S. 2 UKlaG verlangt werden, „wenn die individuelle Geltendmachung der Rückerstattungsansprüche [...] nicht effektiv ist“, weil die Einzelforderungen so gering sind, dass die Prozesskosten im Verhältnis zur Höhe der Forderung unverhältnismäßig hoch sind.⁶² Das dürfte jedenfalls bei Forderungen, die 5.000 Euro nicht übersteigen der Fall sein.⁶³

Eine Schwierigkeit liegt darin, das angemessene Entgelt für Nahrungsmittel und Hygieneartikel zu bestimmen. Klagt die leistungsberechtigte Person, so muss sie das angemessene Teilentgelt, zumindest aber eine Höchstgrenze desselben beziffern. Dazu muss sie Tatsachen darlegen, die die Wertung der Angemessenheit dieses Betrages tragen, etwa indem sie nachweist, welche Entgelte in anderen Einrichtungen für vergleichbare Leistungen anfallen (z.B. durch Vorlage von WBVG-Verträgen für Pflegeheime, die einen Betrag für die Rohlebensmittelkosten ausweisen, der im Fall der Ernährung durch eine Sonde vom Gesamtentgelt abgezogen wird). Dieser Vortrag sollte ausreichen, um eine sekundäre Darlegungslast des Beklagten auszulösen (§ 138 Abs. 2 ZPO). Eine sekundäre Darlegungslast trifft den

53 Im Regelfall sollte Anspruch auf Prozesskostenhilfe bestehen. Die Prozesskostenhilfe deckt allerdings nur die eigenen Anwalts- und die Gerichtskosten ab. Wenn im Fall des Unterliegens die gegnerischen Anwaltskosten erstattet werden müssen, kann das eine hohe Belastung sein.

54 § 12 Abs. 1 Nr. 4b WBVG. Zum Fall des § 12 Abs. 1 Nr. 4a WBVG kann es hier kaum kommen.

55 Zum Feststellungsinteresse bei der negativen Feststellungsklage s. AG Tempelhof-Kreuzberg v. 13.02.2019, Az. 24 C 220/18, ZMR 2019, 511.

56 Die Liste ist hier veröffentlicht: https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/Verbraucherschutz/Liste_qualifizierter_Einrichtungen.html.

57 Eingefügt durch Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von verbraucher-schützenden Vorschriften des Datenschutzrechts vom 17.02.2016, BGBl. 2016 I, 233.

58 MünchKommZPO/Micklitz/Rott, 5. Aufl. 2017, § 2 UKlaG Rn. 57, 58.

59 Rott, VbR 2016, 172, 176.

60 MünchKommZPO/Micklitz/Rott (Fn. 58), § 2 UKlaG Rn. 57.

61 MünchKommZPO/Micklitz/Rott (Fn. 58), § 2 UKlaG Rn. 57, 59.

62 Rott, VbR 2016, 172, 176.

63 Anspruch auf Beseitigung durch Rückzahlung rechtsgrundlos vereinbarter Beträge bestätigt: OLG Dresden v. 10.04.2018, Az. 14 U 82/16, VuR 2018, 266 m. Anm. Hummel. Grundsätzlich zum Anspruch und zum Stand der Diskussion: Rott, VbR 2016, 172 ff.

Prozessgegner der primär darlegungsbelasteten Partei, wenn diese keine nähere Kenntnis der maßgeblichen Umstände und auch keine Möglichkeit zur weiteren Sachaufklärung hat, während der Bestreitende alle wesentlichen Tatsachen kennt und es ihm unschwer möglich und zumutbar ist, nähere Angaben zu machen.⁶⁴ So verhält es sich hier: Der Leistungserbringer allein kennt alle Tatsachen, die zur Bestimmung der Angemessenheit des Entgelts für Nahrungsmittel und Hygieneartikel erforderlich sind, während der Verbraucher bzw. der Verband keine Möglichkeit zur weiteren Sachaufklärung hat. Genügt der Unternehmer seiner sekundären Darlegungslast nicht, gilt die Behauptung des Anspruchstellers nach § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden.⁶⁵

Dabei ist zu beachten, dass die sekundäre Darlegungslast nicht durch die bloße Behauptung, das Teilentgelt sei unangemessen, ausgelöst werden kann. Es bedarf vielmehr einer substantiierten Darlegung der Gründe, die diese Behauptung tragen. Tatsachen, die in diesem Zusammenhang relevant sind, sind zu beweisen (z.B. die Höhe des in WBVG-Verträgen für Pflegeheime ausgewiesenen Betrages für Rohlebensmittelkosten).

J. Ergebnis

Die budgetneutrale Umstellung, auf die die Träger der Eingliederungshilfe und die Leistungserbringer sich geeinigt haben, ist eine Konstruktion, vermittelt derer den Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe in Einrichtungen, die der Definition des

§ 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und S. 3 SGB XII unterfallen, ein indirekter Kostenbeitrag für die Fachleistungen der Eingliederungshilfe auferlegt wird. Dieser Kostenbeitrag dürfte meist zwischen 50 und 130 Euro monatlich liegen. Eine Rechtsgrundlage dafür ist nicht ersichtlich. Wer Leistungen der Sozialhilfe bezieht, ist bereits wegen § 138 Abs. 1 Nr. 8 SGB IX weder zu einem Kostenbeitrag (§ 142 SGB IX) noch zu einem Aufwendungsbeitrag (§ 137 SGB IX) noch zum Einsatz seines Vermögens (§ 140 SGB IX) verpflichtet.

Dieser Kostenbeitrag wird dadurch erhoben, dass er auf das angemessene Teilentgelt für Nahrungsmittel und Hygieneartikel, das im WBVG-Vertrag vereinbart wird, aufgeschlagen wird. Die Differenz zwischen einem angemessenen Gegenwert der Nahrungsmittel und Hygieneartikel, die der Leistungserbringer liefert, und dem tatsächlich geforderten Entgelt wird vom Entgelt für die Fachleistung, für das der Träger der Eingliederungshilfe aufkommt in Abzug gebracht. Die Überhöhung kommt dem Träger der Eingliederungshilfe zugute und wirkt wie ein Kostenbeitrag zulasten der Leistungsberechtigten. Das Entgelt wird dadurch unangemessen i.S.d. § 7 Abs. 2 WBVG.

Da die betroffenen Verbraucher – Menschen mit Behinderungen – zu den verwundbarsten Mitgliedern unserer Gesellschaft gehören, wäre es zu begrüßen, wenn sich die Verbraucherverbände der Problematik annehmen würden.

64 BGH v. 25.05.2020, Az. VI ZR 252/19, NJW 2020, 1962, Rn. 36.

65 Ibid.

RECHTSPRECHUNG

Versicherungsrecht

Anspruch auf Datenauskunft gegen Versicherungen (Art. 15 Abs. 1 DS-GVO)

Zur Reichweite des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO.

(Leitsatz des Gerichts)

BGH, Urt. v. 15.06.2021, Az. VI ZR 576/19 (Vorinstanzen: LG Köln, Urt. v. 19.06.2019, Az. 26 S 13/18; AG Brühl, Urt. v. 07.03.2017, Az. 24 C 407/17)

bearbeitet von RAin Christine Ruttmann, Kassel, und Anmerkung von RA Dr. Martin Riemer, Brühl

Sachverhalt (gekürzt):

Der Kläger macht – soweit für das Revisionsverfahren von Interesse – gegen den beklagten Versicherer Ansprüche auf Datenauskunft geltend. Der Kläger schloss mit Wirkung zum 01.07.1997 mit einer Rechtsvorgängerin der Beklagten einen

Vertrag über eine kapitalbildende Lebensversicherung mit Berufsunfähigkeitszusatzversicherung. Mit Schreiben vom 10.01.2016 widersprach der Kläger dem Zustandekommen des Vertrags. Eine weitere Rechtsvorgängerin der Beklagten, die P. Lebensversicherungs-AG, wies den Widerspruch zurück. Mit Schreiben vom 05.04.2016 übersandte die P. Lebensversicherungs-AG dem Kläger auf dessen Aufforderung hin eine „Datenübersicht nach § 34 BDSG“. Im Laufe des Rechtsstreits erteilte die Beklagte weitere schriftliche Auskünfte zu den bei ihr verarbeiteten personenbezogenen Daten des Klägers. Der Kläger ist der Ansicht, dass die erteilten Auskünfte unvollständig seien.

Der Kläger hat vor dem AG einen Anspruch auf Prämienrückzahlung in Höhe von 3.080,93 Euro zuzüglich Nebenforderungen geltend gemacht. Zudem hat er beantragt, die Beklagte zur Erteilung einer vollständigen „Datenauskunft im Sinne von § 34 BDSG“ sowie zur eidesstattlichen Versicherung der Vollständigkeit und Richtigkeit der bereits erteilten Auskunft zu verurteilen. Das AG hat die Klage abgewiesen. Mit seiner Berufung hat der Kläger sein Zahlungsbegehren zuzüglich Nebenforderungen unverändert weiterverfolgt (Klageanträge zu 1 und 2). Sein Aus-